

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: DI. Josef Rogl

GZ: A 14_K_978_2007_123

BerichterstellerIn:

4.0 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ - ENTWURF

Graz, 16.2.2011

Beschluss über die öffentliche Auflage

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 24 Abs 1 StROG 2010

Erfordernis der 2/3 Mehrheit
gemäß § 24 Abs 1 StROG 2010
Mindestzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des
Gemeinderates

AUSGANGSLAGE:

Gemäß § 30 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010), ist die örtliche Raumplanung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Das 3.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde am 18.1.2001 vom Gemeinderat beschlossen und mit Kundmachung im Amtsblatt am 2.3.2001 rechtswirksam. Es liegt nunmehr in der Fassung 3.11 Stadtentwicklungskonzept, 11. Änderung 2011 vor.

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz hat nach § 30 Abs 2 Stmk. ROG (in der damals geltenden Fassung LGBl. 47/2007) spätestens alle 5 Jahre öffentlich aufzufordern, Anregungen auf Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und allenfalls der Bebauungspläne einzubringen. Diese Frist ist jeweils vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des durch die letzte Revision geänderte Planungsinstrumentes, also des 3.0 Flächenwidmungsplanes, zu berechnen. Der 3.0 Flächenwidmungsplan wurde am 17.1.2003 rechtswirksam.

Die Aufforderung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz, Anregungen auf Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes einzubringen, wurde im Amtsblatt vom 28. Dezember 2007 kundgemacht. Für die schriftliche Bekanntgabe von Planungsinteressen wurde eine Frist vom 14. Jänner 2008 bis 12. April 2008 festgelegt. Diese Frist wurde durch Bekanntmachung in den Medien und im Internet bis 31. Mai 2008 verlängert.

Zum Stadtentwicklungskonzept wurden **52 Planungsanregungen** eingebracht, für die Fortführung des Flächenwidmungsplanes wurden bis Ende Jänner 2011 rund **1.020 Planungsinteressen** registriert.

GRÜNDE FÜR DIE REVISION:

Aufgrund der eingelangten Planungsinteressen und der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, des Regionalen Entwicklungsprogrammes für Graz und Graz-Umgebung sowie der novellierten Planzeichenverordnung beschloss der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 18.9.2008 die Absicht, das 3.0 STEK und den 3.0 FLWPL zu ändern.

Bei der Erstellung des Entwurfes waren folgende **fachlichen bzw. rechtlichen Grundlagen** zu berücksichtigen:

Land Steiermark:

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz idF. StROG 2010, LGBl 49/2010
- Landesentwicklungsprogramm 2009 (LEP)
- Regionales Entwicklungsprogramm für Graz und Graz-Umgebung 2005
- Planzeichenverordnung 2007
- Leitfaden für das örtliche Entwicklungskonzept

Stadt Graz:

- Kommunales Energiekonzept 2020 (in Ausarbeitung)
- Sachprogramm Grünraum 1997
- Grünes Netz 2006
- Sachprogramm Wohnen
- Sachprogramm Grazer Bäche – Maßnahmenprogramm 2006
- Verkehrspolitische Leitlinie 2020
- Tourismus – Strategiepapier 2009
- Einzelhandelstrukturanalyse Graz 2009
- Abfallwirtschaftsplan 2007
- Regionales Verkehrskonzept (RVK) 2010
- Kategorisierung des Grazer ÖV Netzes 2010
- Abwasserplan der Stadt Graz
- Stadtklimaanalyse (Lazar, aktualisiert 2009)
- Baulandbedarfsprognose (Schrenk, 2007)
- Örtliche Entwicklungskonzepte der Nachbargemeinden

ORGANISATION:

Für die Durchführung der Revision des 4.0 STEK und des 4.0 FLWPL wurde im Stadtplanungsamt eine **Projektgruppe** eingerichtet, bestehend aus dem Abteilungsvorstand (DI Redik, ab 1.3.2010 DI Rogl, ab 1.9.2010 Dipl. Arch. Heinz Schöttli), dem Projektleiter DI. Josef Rogl sowie den Mitarbeitern im Stadtplanungsamt DI. Eva-Maria Benedikt (ab 1.9.2010 DI. Nina Marinics-Bertovic), DI. Bernhard Inninger und Alfred Hofstätter.

Weiters wurden **externe Raumplanungsbüros** mit der Ausarbeitung einzelner Kapitel zu beauftragt. Diese Arbeiten erfolgten in intensiver Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt.

Die Zusammenfassung und redaktionelle Bearbeitung der Beiträge erfolgte durch DI Daniel Kampus. Eine letzte Überarbeitung erfolgte gemeinsam mit der Bau- und Anlagenbehörde und der Stadtbauverwaltung (weitere Details und die Planungschronologie bis Juli 2010 sind im Informationsbericht an den Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung vom 13.7.2010 enthalten).

Der Vorentwurf zum 4.0 STEK wurde am 13. Juli 2010 dem Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung vorgelegt, mit dem Ersuchen, Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche durch die im Stadtsenat vertretenen Parteien bis Spätherbst 2010 vorzulegen. Diese Anregungen wurden eingearbeitet, soweit sie in die Systematik des STEK Platz fanden, führten jedoch zu keinen substantziellen Änderungen des Vorentwurfes.

BESTANDTEILE DES 4.0 STEK:

- **Verordnung:** legt die raumordnungsrelevanten Ziele in Paragraphenform fest.
- **Erläuterungsbericht:**
Umfasst Bestandsaufnahmen / Analysen zu den einzelnen Sachkapiteln. Daraus abgeleitet ist der Wortlaut der Verordnung.
- **Entwicklungsplan:**
Gliedert das Stadtgebiet entsprechend seinen Nutzungen, enthält detailgenaue Grenzen.
- **Deckpläne:**
Enthalten Ersichtlichmachungen, die im Entwicklungsplan aus graphischen Gründen nicht darstellbar waren und nicht oder nur bedingt im Einflussbereich der Stadt stehen (REPRO, Verkehr, Baugrund, Wasserwirtschaft).
- **Umweltprüfung:**
Gemäß § 4 STROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung oder Änderung von Plänen und Programmen (örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen. Dazu war es erforderlich, Veränderungen gegenüber der vorangegangenen Planungsperiode sichtbar zu machen und in einem Differenzplan darzustellen. Die Umweltprüfung erfolgte durch das Planungsbüro DI Daniel Kampus. Das Ergebnis bildet einen integrierenden Bestandteil des Erläuterungsberichtes zum 4.0 STEK.

WEITERES VERFAHREN / BÜRGERINFORMATION:

Seit der Novelle zum Stmk. Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. 13/2005, ist der Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes über **8 Wochen öffentlich zur Einsichtnahme** aufzulegen, wobei jedermann innerhalb der Auflosedauer Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat (Stadtplanung) bekannt geben kann.

Gemäß § 24 Abs 1 STROG 2010 hat der Gemeinderat die öffentliche Auflage des Entwurfes zu beschließen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz kund zu machen. Die Frist für die öffentliche Auflage beginnt mit dem der **Kundmachung** folgenden Tag.

Die Kundmachung ergeht an Stellen und Institutionen gem. § 38 Abs 3 STROG 2010, die in der Verordnung der Stmk. Landesregierung, LGBl. 101/1989 festgelegten Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechts sowie an die Bezirksvorstehungen aller Grazer Bezirke.

Der Entwurf des 4.0 STEK liegt während der Arbeitsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr) im Magistrat Graz, Stadtplanung, Europaplatz 20/VI. Stock, zur allgemeinen Einsicht. auf. Während dieser Zeit wird eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

In einer Ausgabe der **BürgerInneninformation Graz - BIG** werden die Grazerinnen und Grazer in Kurzfassung über die wesentlichen Inhalte des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes informiert und gem. § 24 Abs 5 StROG 2010 innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Auflage zu **Bürgerinformationsveranstaltungen** eingeladen. Darüber hinaus wird dieser Inhalt auch im Internet angeboten.

Es besteht die Absicht, die Grazer Bevölkerung an 7 Nachmittagen / Abenden über den Entwurf des 4.0 STEK zu informieren. Dabei besteht die Möglichkeit zur Diskussion und zur Abgabe von Stellungnahmen. Jeweils ab 16.00 Uhr ist die Einsichtnahme in Text und Plangrundlagen sowie eine individuelle Beratung möglich. Anschließend allgemeine Präsentation mit Diskussion.

Rechtzeitig und schriftlich begründete **Einwendungen** sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Beschluss über das STEK in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach **Anhörung**, der durch die Änderung Betroffenen zulässig. Nach erfolgter **Beschlussfassung** durch den Gemeinderat sind die Einwender schriftlich zu benachrichtigen. Erfolgt keine Berücksichtigung der Einwendung, ist dies zu begründen. Nach der Beschlussfassung ist das 4.0 STEK samt allen Beilagen dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13 B, ehestmöglich zur **Genehmigung** vorzulegen. Die Landesregierung hat darüber innerhalb von 6 Monaten mit Bescheid zu entscheiden.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehr- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

Die Absicht den Entwurf des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz im Amtsblatt vom 2. März 2011 kund zu machen und im Stadtplanungsamt während der Arbeitsstunden in der Zeit vom

3. März 2011 bis 29. April 2011

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Bearbeiter:

Abteilungsleiter:

Der Stadtbaudirektor:

Der Bürgermeister als Stadtsenatsreferent:

(Mag. Siegfried Nagl)

Der Vorsitzende des Gemeinde-
Umweltausschusses und Ausschusses für
Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn:

A 14_K_978_2007_123

4.0 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ Entwurf

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2011 beschlossen, den Entwurf zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept gemäß § 24 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept besteht aus folgenden Teilen:

- **Verordnung:** Im Wortlaut der Verordnung sind die raumordnungsrelevanten Ziele festgelegt.
- **Erläuterungsbericht:** Der Erläuterungsbericht umfasst Bestandsaufnahmen und Analysen zu den einzelnen Sachkapiteln. Daraus abgeleitet ist der Wortlaut der Verordnung.
- **Entwicklungsplan:** Der Entwicklungsplan gliedert das Stadtgebiet entsprechend seinen Nutzungen und enthält detailgenaue Grenzen.
- **Deckpläne:** Darin sind Ersichtlichmachungen enthalten, die im Entwicklungsplan aus graphischen Gründen nicht darstellbar waren und nicht oder nur bedingt im Einflussbereich der Stadt stehen.
- **Umweltprüfung:** Gemäß § 4 STROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung oder Änderung von Plänen und Programmen (örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen integrierenden Bestandteil des Erläuterungsberichtes zum 4.0 STEK.

Der Entwurf zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock während der Amtsstunden in der Zeit vom

3. März 2011 bis 29. April 2011

zur öffentlichen Einsicht auf.

Während der Amtsstunden, das ist jeweils von Montag bis Freitag von 7,00 bis 15,00 Uhr, erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, bekannt gegeben werden.

Die Einladung zu Bürgerinformationsveranstaltungen gemäß § 24 Abs 5 StROG 2010 erfolgt über Bekanntmachung in einer Ausgabe der BIG - BürgerInneninformation Graz.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)